



Allgemeine Tierhaltungsstandards des Freiland Verbandes

Das gelbe FREILAND-Gütesiegel steht für:

- Biologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ab 2021: 2018/848) und 889/2008 i.d.g.F.
- Anerkannte FREILAND-Mitgliedsbetriebe müssen einen gültigen Kontrollvertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle haben.
- Laufstallhaltung – striktes Verbot der Anbinde- und Einzelhaltung
- Ganzjährig uneingeschränkter Auslauf ins Freie für alle Tiere
- Großzügige Mindeststall- und Auslaufflächen
- Stall- und Auslaufgestaltung nach modernen ethologischen Erkenntnissen
- Optimale Tierbetreuung und Krankheitsprävention
- Verzicht auf schmerzhaftes Eingriffe
- Strenge Vorgaben für den Futtermittel- und Tierzukauf
- Schlachtung am Hof oder in unmittelbarer Nähe (max. 30 km Transport)

FREILAND-Tierhaltungsstandards

Die Haltung aller Nutz- und Heimtiere auf dem Betrieb muss zumindest folgenden Regelwerken entsprechen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ab 2021: 2018/848) und 889/2008 i.d.g.F
- Österreichischer Lebensmittelcodex Kap. A8, Teil.kap. B; i.d.g.F
- Österreichisches Tierschutzgesetz; i.d.g.F
- Lebensmittelhygieneverordnung; i.d.g.F
- Transport; i.d.g.F
- Fleischhygiene-, Milchhygieneverordnung; i.d.g.F

Darüber hinaus gelten die speziellen Richtlinien des FREILAND Verbandes.

Bestandesstruktur

Biologische Wirtschaftsweise

Voraussetzung für die Anerkennung als biologisch geführter FREILAND-Betrieb ist die Umstellung des gesamten Betriebes auf Biologische Wirtschaftsweise (gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. ab 2021: 2018/848)).

Herkunft der Tiere

Zugekaufte Tiere stammen von Bio-Betrieben. Ausnahmen sind nur bei mangelnder Verfügbarkeit und nach Rücksprache mit dem FREILAND Verband möglich.

Sozialkontakt

1. Allen Tieren ist freie Bewegungsmöglichkeit in der Gruppe zu gewähren.
2. Einzelhaltung ist nur in Ausnahmefällen, z. B. bei kranken oder verletzten Tieren sowie bei Muttertieren im Geburtszeitraum erlaubt. Männliche Zuchttiere müssen soweit wie möglich in die Herde integriert sein. Wenn eine zeitweilige Abtrennung erforderlich ist, soll zumindest Sichtkontakt gegeben sein.
3. Anbindehaltung ist für alle Tiere verboten. Davon ausgenommen ist eine vorübergehende Fixierung von Tieren bei der Fütterung oder bei der Tierbehandlung. Weitere begründete Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem FREILAND Verband möglich.

Räumliche Umgebung

Vorplatz- und Weideauslauf

1. Zumindest ein um den Stall liegender Vorplatz-Auslauf muss für alle Tiere das ganze Jahr hindurch jederzeit uneingeschränkt frei zugänglich sein. Zeitliche Einschränkungen sind nur bei Jungtieren und vorübergehend bei anderen Tieren, wenn sie durch Raubtiere bedroht sind (z. B. bei Geflügel, Kaninchen) möglich.
2. Der Vorplatz-Auslauf ist zu befestigen, eine Ableitung der anfallenden Abwässer in die Jauchegrube ist vorzusehen.
3. Der Vorplatz-Auslauf muss, sofern in den speziellen Richtlinien keine darüber hinausgehenden Vorgaben bestehen, mindestens so groß wie die minimale Stallfläche sein.

4. Bei der Vorplatz-Gestaltung wird auf die Klimaansprüche der Tiere Rücksicht genommen, etwa ein Drittel des Platzes soll überdacht sein, bei Bedarf ist ein Windschutz oder Sonnenschutz zu errichten.
5. Um den Vorplatz-Auslauf für die Tiere interessant zu gestalten, sind verhaltensrelevante Einrichtungen (Bürsten), Außenfütterung etc. vorzusehen.
6. Wenn kein fixer Vorplatz-Auslauf vorhanden ist, muss der Betrieb exakte Aufzeichnungen über die täglichen Weide- und/oder Auslaufzeiten führen (Führung eines tagesaktuellen Auslaufjournals).
7. Der Weide-Auslauf ist allen Tieren gemäß den Jahreszeiten und der Witterung täglich zu ermöglichen. Bei der Weidegestaltung wird auf die artspezifischen Ansprüche Rücksicht genommen. (z. B. Hecken, Obstbäume, Auswahl der Gräser, Suhle etc.)
8. Ausnahmen vom Weide-Auslauf gelten bei Stieren über 350 kg, Mastschweinen, Zuchtsauen und -ebern und bei baulich-örtlichen Gegebenheiten.
9. Bei intensiver Nutzung bzw. hoher Besatzdichte sind Wechselweiden, Portionsweiden etc. einzurichten.
10. Bei ganztägigem Weidegang müssen die Tiere ausreichend Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen (z. B. Sonne, Hagel) sowie ausreichende Tränkemöglichkeiten vorfinden. Bei Frosttemperaturen ist ein windgeschützter, eingestreuter Unterstand notwendig.
11. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist der Einsatz von Stacheldraht nicht erlaubt.

Stall

1. Freie Beweglichkeit im Stall muss gegeben sein. Eine Fixierung der Tiere ist nur während der Fresszeiten und zum Zwecke unterschiedlicher Behandlungen und Eingriffe zulässig.
2. Im Stall muss eine trockene, weiche und wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung stehen, die es allen Tieren gleichzeitig ermöglicht, ungestört zu liegen. Sie muss mit ausreichend trockenem und rückstandsfreiem Stroh eingestreut sein. Zusätzlich können andere Einstreumaterialien wie z. B. Rinde, Laub, Sägespäne oder Hobelspäne verwendet werden.
3. Sämtliche Flächen müssen tritt- und gleitsicher sein und dürfen keine scharfen Kanten aufweisen.
4. Perforierte Bewegungsflächen müssen der ÖNORM 5280 und 5290 entsprechen und dürfen gemäß EU-Bio-VO nicht mehr als 50 % der Mindeststallfläche bedecken.

5. Verhaltensrelevante Stalleinrichtungen müssen den tierartspezifischen Bedürfnissen entsprechen.
6. Alle Tiere müssen jederzeit Zugang zu funktionierenden, sauberen Tränken haben.
7. Für ausreichend Tageslicht im Stall ist zu sorgen. Zusätzliche künstliche Beleuchtung muss den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart angepasst sein (z. B. keine niederfrequenten Leuchtstoffröhren bei Geflügel) und darf eine Dauer von 16 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
8. Beim Stallklima ist dafür zu sorgen, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere keinesfalls überfordert wird. Durch ein geeignetes Haltungssystem (z. B. vermehrte Einstreu, Ferkelnest, Nischen, Kisten, Suhle, Abkühlungs- und Lüftungsmöglichkeit, Plastikvorhänge, Windschutz etc.) soll die Anpassung an verschiedene Temperaturbereiche erleichtert werden.

Fütterung

1. Das Futter muss in seiner Zusammensetzung den Nährstoff- und Strukturbedarf der jeweiligen Tierart decken und das arteneigene Fressverhalten ermöglichen. Speziell bei Pflanzenfressern ist Raufutter frei zur Verfügung zu stellen. Der Kraftfuttoreinsatz muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
2. Die Tiere werden grundsätzlich mit Futtermitteln vom eigenen Hof ernährt. Futter stammt aus kontrolliert biologischem Anbau. Ev. Importe von Bio-Futter sind vom FREILAND Verband zu genehmigen.
3. Der Zukauf konventioneller Futtermittel ist grundsätzlich verboten. Es gelten die Ausnahmen gemäß der EU-Bio-VO i.d.g.F.
4. Verboten ist die Verfütterung von Fisch, anderen Meerestieren, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (Ausnahme: Anteil im Futter für Raubfische).
5. Grundfutter wird nur in Ausnahmefällen und nur von Biobetrieben zugekauft (Genehmigung durch den FREILAND Verband notwendig).
6. Alle Futtermittel müssen nachweisbar gentechnikfrei produziert worden sein.
7. Folgende Futtermittelzusatzstoffe sind verboten:
 - antibiotische Leistungsförderer
 - Eiweißersatzstoffe, z.B. Harnstoff
 - Enzyme

- synthetische Aminosäuren, Aroma- und Farbstoffe

Wenn Mineralstoff-, Spurenelement- oder Vitaminmischungen notwendig sind, werden natürliche Produkte bevorzugt.

Betreuung der Tiere

1. Notwendige Pflegemaßnahmen wie Scheren, Klauenpflege etc. sind rechtzeitig, fachgemäß und möglichst schonend für das Tier durchzuführen.
2. Beim Auftreten von Gesundheits- oder Verhaltensstörungen ist umgehend die Ursache zu ergründen und abzustellen.
3. Bei Bedarf ist der Hoftierarzt oder der FREILAND Verband zu Rate zu ziehen.

Tiergesundheit und Tiermedizin

1. Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umwelt der Tiere so gestaltet ist, dass sie die Entstehung von Krankheiten vermeidet.
2. Es sind Tiere solcher Züchtungen einzusetzen, die frei von Erbkrankheiten und als robuste Tiere gegen Außenklimabedingungen nicht empfindlich sind und eine gute Resistenz gegen Erreger haben.
3. Die Tiere sind ausgewogen zu ernähren, die Fütterung soll eine optimale Verdauung ermöglichen, Mängel und andere ernährungsbedingte Erkrankungen verhindern.
4. Den Tieren muss die Möglichkeit geboten werden, sich Außenklimareizen (Kälte, Wärme, Sonne, Regen, Abkühlung) auszusetzen und so ihre Krankheitsresistenz zu steigern. Bei der Ausgestaltung des Stalles, des Auslaufs und der Weide ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Tiere sich vor ungünstigen klimatischen Gegebenheiten (Zugluft, Nässe, direkte Sonne) schützen können.
5. Der Infektionsdruck auf die Tiere ist zu minimieren: Stalleinrichtungen dürfen nicht zur Krankheitsauslösung führen, gemeinsam benutzte Einrichtungen müssen so gestaltet werden, dass die Gefahr einer Infektionsausbreitung gering gehalten wird. Neu zugekaufte Tiere dürfen nicht ohne geeignete Anpassungsmaßnahmen in die bestehende Herde eingebracht werden. Beim Kauf von Jungtieren ist zu beachten, dass sie aus Beständen mit gutem Gesundheitsstatus kommen.
6. Regelmäßig sind parasitologische Untersuchungen und gegebenenfalls Therapien vorzunehmen.

7. Je nach Nutzungsrichtung sind Impfung oder Rein-Raus-Verfahren zur Vermeidung von Bestandserkrankungen zu überlegen.
8. Das Verfüttern von Milch erkrankter und/oder intramammär behandelter Tiere (Euterentzündung) an saugende Jungtiere ist verboten.
9. Der regelmäßige Einsatz naturheilkundlich verwendeter Arzneimittel und die Abwehrkraft generell oder spezifisch stärkender Mittel ist zu begründen.

Tierärztliche Betreuung

1. Der gesamte Tierbestand ist regelmäßig tierärztlich zu untersuchen. Der Betreuungstierarzt hat die Untersuchungsergebnisse in übersichtlicher Form am Betrieb zu dokumentieren. Dem betreuenden Tierarzt müssen diagnostische Eingriffe an den Tieren erlaubt werden.
2. Der Betreuungstierarzt hat festgestellten Störungen der Gesundheit mit angemessenen Mitteln zu begegnen.
3. Die Betreuungstierärztinnen und -tierärzte haben die Verpflichtung, sich einschlägig über die Bestandsbetreuung insbesondere in Biobetrieben fortzubilden.
4. Änderungsvorschläge des Tierarztes sind zu dokumentieren und möglichst einzuhalten. Eine Nichteinhaltung von Sanierungsvorschlägen ist zu begründen.

Krankheitsbehandlung

1. Verletzte und erkrankte Tiere sind unverzüglich einer Untersuchung und Behandlung zuzuführen und erforderlichenfalls in geeignete, getrennte Räumlichkeiten zu verbringen.
2. Bei der Erhebung des Vorberichtes ist zu prüfen, ob durch Beseitigen krankheitsauslösender Faktoren in der Tierhaltung (v. a. Stallbau, Betriebsmanagement) eine Selbstheilung wahrscheinlich ist.

Arzneimittel

1. Verboten ist der Einsatz von Präparaten, die Chloramphenicol, Ivermectin (Ivomec), Hexachlorzyklohexan und Derivate (HCH, Lindan etc.), Kokzidiostatika oder Phenothiazin enthalten.
2. Verboten ist der Einsatz von antibiotischen oder hormonellen Leistungsförderern.

3. Nur in begründeten Fällen ist auf tierärztliche Verschreibung der Einsatz von Antibiotika und Chemotherapeutika, Sulfonamiden, Sexualhormonen, Glukokortikoiden (Kortison), Beruhigungsmitteln, Herz-Kreislaufmitteln, Antiparasitika sowie Kokzidiozida statthaft.

Eingriffe

1. Das Anbringen von Nasenringen und Rüsselklammern bei Schweinen, Gummiringen an Schwänzen von Schafen, Kupieren von Schwänzen und Ohren, Schnabelkürzen, Zähnekneifen und –schleifen sind verboten.
2. Andere schmerzhaftige Eingriffe am Tier sind nur nach Intervention beim Freiland Verband möglich. Sie dürfen dann allerdings nur vom Tierarzt und ausschließlich unter Schmerzausschaltung an Jungtieren durchgeführt werden.
3. Das Enthornen von Ziegen und ausgewachsenen Rindern ist verboten.
4. Das Kastrieren zur Erzeugung von Qualitätsfleisch ist gestattet. Der Eingriff darf nur durch einen Tierarzt oder einen gewerberechtmäßigen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.

Tierzucht

Eingesetzte Rassen, Zuchtziel

1. Die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere sind durch tiergerechte Haltung sowie die Wahl geeigneter Rassen und Zuchtmethoden zu fördern. Bei der Wahl der genetischen Herkünfte muss daher besonders auf Eigenschaften wie Robustheit, Langlebigkeit, Fitness, Gutmütigkeit, gute Muttereigenschaften etc. geachtet werden.
2. Es dürfen keine Rassen eingesetzt werden, die überdurchschnittlich häufig an Erbkrankheiten leiden, erhöhte Dispositionen für Krankheiten aufweisen oder sich für die Haltung im Freiland nicht eignen.
3. Das angestrebte Zuchtziel lautet Lebensleistung, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit. Überdies soll die Zucht der landwirtschaftlichen Nutztiere die Rassenvielfalt, insbesondere standortangepasster Rassen, erhalten und fördern.



Fortpflanzung

Soweit möglich ist die natürliche Fortpflanzung im Herdenverband vorzuziehen. Künstliche Besamung ist jedoch erlaubt.

Tiertransport

1. Soweit die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind, müssen FREILAND-Tiere am Hof oder in der näheren Umgebung geschlachtet werden.
2. Der maximal zulässige Transportweg für lebende Tiere beträgt 30 km oder dauert maximal eine Stunde. Sind längere Transportwege unvermeidlich (z. B. Alpung, Zukauf) muss für Tränkemöglichkeit und im Sommer zusätzlich für Abkühlung gesorgt werden.

Produktqualität

Kontrollsystem

Jeder Biobetrieb muss zumindest einmal jährlich durch eine akkreditierte Kontrollstelle kontrolliert werden. Zusätzlich kann die Kontrollstelle Kritische Tiermedizin regelmäßige Betriebskontrollen durchführen, bei denen die Haltung und Auslaufgestaltung, Tiergesundheit, Fütterung, Mengenkontrolle, Produktionshygiene und Produktqualität im Vordergrund stehen.

Kennzeichnung

Ein mit dem FREILAND-Markenzeichen gekennzeichnetes Lebensmittel muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Alle Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs stammen grundsätzlich zu 100 % aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft.
2. Die Zutaten von als FREILAND ausgezeichneten Lebensmittel stammen zum mindestens 70 % aus FREILAND-Mitgliedsbetrieben und max. zu 30 % aus anderen Betrieben eines anerkannten österreichischen Bio-Verbandes.
3. Bei Lebensmitteln mit ausländischen Bio-Zutaten beträgt der Anteil an FREILAND-anerkannter Ware mindestens 70 %. Für ausländische Zutaten muss die Echtheit der biologischen Qualität nachweisbar sein.
4. Monoprodukte sind zu 100 % FREILAND-anerkannte Ware.

- Bei Verarbeitungsprodukten sind Fleisch und Milch und deren Folge- und Teilprodukte zu 100 % FREILAND-anerkannte Ware.

Sanktionen

Bewertung der Freilandbetriebe

Manchen Betrieben ist es nicht möglich, sofort alle in den FREILAND-Tierhaltungsstandards angeführten Bedingungen zu erfüllen, da die Umstellung zum Teil mit größerem zeitlichem oder finanziellem Aufwand verbunden ist.

Um den KonsumentInnen und auch den LandwirtInnen eine Einschätzung der verschiedenen Entwicklungsstufen eines Betriebes zu ermöglichen, wird die Haltung der verschiedenen Tierarten oder auch Nutzungsarten getrennt nach folgender Skala bewertet:

sehr tiergerecht:

Die Haltung der Tiere entspricht in fast allen Punkten den FREILAND-Tierhaltungsstandards.

tiergerecht:

Die Haltung der Tiere entspricht in allen wesentlichen Punkten den FREILAND-Tierhaltungsstandards, es treten haltungsbedingt weder Verhaltensstörungen noch gesundheitliche Schäden auf;

Tierhaltung in Beratung:

Der Betrieb kann in nächster Zeit die notwendigen Änderungen nicht durchführen, plant aber längerfristig eine Umgestaltung der Tierhaltung. Diese Produkte dürfen nicht mit dem FREILAND-Markenzeichen vermarktet werden!

Die Unterscheidung zwischen sehr tiergerecht und tiergerecht erfolgt mittels Tiergerechtheitsindex TGI (Bartussek) bzw. Haltungsklassifizierungskoeffizient (HK). Da auch Faktoren wie Gesundheit, Pflege, Sauberkeit, Besatzdichte etc. in diese Bewertung einfließen, ist es durchaus möglich, dass die Bewertungen schwanken.

Wenn für manche Tierarten der FREILAND-Standard aufgrund baulicher oder örtlicher Gegebenheiten nicht erreicht werden kann, dann müssen zumindest die Anforderungen des Codex oder der EU-VO eingehalten werden. Für diese Bestimmung gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren.

Sanktionen:

Bedingungen: Werden bei einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, dann ist die Behebung des Mangels sofort durchzuführen, da sonst keine Vermarktung unter dem FREILAND-Markenzeichen gestattet ist.



Fristen: Ist ein größerer Zeitraum zur Erfüllung bestimmter Vorgaben notwendig, dann wird dem Betrieb eine bestimmte Frist eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Nachkontrolle überprüft, ob der Betrieb den Richtlinien nun entspricht.

Verbesserungsvorschläge: zeigen dem Betrieb, wie er seine an sich schon tiergerechte Haltung noch tiergerechter machen kann.

Werden bei einer Tierart schwerwiegende Mängel festgestellt und zeigt der Betrieb keine Bereitschaft zur Änderung dieser Mängel, dann wird ihm die Anerkennung für dies Tierart entzogen.

Bei schwerwiegenden Verstößen, die bewusst oder mit der Absicht der Täuschung der Konsumenten begangen wurden, wird die Freiland - Anerkennung für alle Tierarten entzogen.

Ausnahmen von diesen FREILAND-Tierhaltungsstandards können nur durch den Freiland Verband gestattet werden.

Anhang

Nachfolgend finden sich optional:

- KT-FREILAND-Richtlinien zur Geflügelhaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Rinderhaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Schweinehaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Schaf- und Ziegenhaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Fischhaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Kaninchenhaltung
- DGVE-Schlüssel
- KT-FREILAND-Tierhaltungsempfehlungen jeweils für Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Huhn, Truthuhn, Gans und Ente
- KT-FREILAND-Empfehlung ganzjährige Freilandhaltung von Rindern
- KT-FREILAND-Empfehlung ganzjährige Freilandhaltung von Mastschweinen
- KT-FREILAND-Empfehlung ganzjährige Freilandhaltung von Zuchtsauen
- KT-FREILAND-Empfehlung Fütterung von Schweinen in der Biologischen Landwirtschaft